

6. CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist der Hinweis für die Behörden in der EU und im EWR, dass das Produkt den Anforderungen einer europäischen Richtlinie entspricht. Liegt eine Konformitätserklärung vor, ist der Inverkehrbringer berechtigt, die CE-Kennzeichnung an der Maschine anzubringen (gemäss Anhang III in Maschinenrichtlinie 2006/42/EG).

Beispiel einer CE-Kennzeichnung:

Müller AG
Wiesenstrasse 67
CH-1254 Niederstetten
Kreissäge KSM 350
Serie-Nr. 00456
Baujahr 2020



7. Maschine in Verkehr bringen

Der Inverkehrbringer hat seine Pflicht erfüllt, wenn er bei der Inbetriebnahme feststellt, dass sich das in der Planungsphase erarbeitete Sicherheitskonzept auch in der Praxis an der fertig erstellten Maschine bewährt.



Produktesicherheit im Maschinenbau – Wir wissen weiter.

Wir beantworten Ihre Fragen zu den folgenden Themen:

- CE-Konformität
- europäische Richtlinien und Normen
- Sicherheit von Maschinen und Steuerungen

Wir machen für Sie:

- Baumusterprüfungen
- Beurteilungen von Schutzmassnahmen an Maschinen
- Seminare über Produktesicherheit

Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung, unserem aktuellen Fachwissen und besuchen Sie unsere Internetseite:
www.suva.ch/certification

Suva

Bereich Technik
Zertifizierungsstelle SCESp 0008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358, CH-6002 Luzern
Tel. +41 41 419 61 31
technik@suva.ch
www.suva.ch/certification

Bestellungen

www.suva.ch/CE12-1.d
Tel. +41 41 419 58 51

Bestellung Normen

Schweizerische Normen-Vereinigung
www.snv.ch
Tel. +41 52 224 54 54

Electrosuisse
www.electrosuisse.ch
Tel. +41 44 956 11 11

Bestellnummer

CE12-1.d - 09.22



CE-Konformität von Maschinen – Schritt für Schritt

Informationen für die Umsetzung der Maschinenrichtlinie

Wer eine Maschine in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass diese mit den Bestimmungen in der Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG und gegebenenfalls weiteren Bestimmungen übereinstimmt. Für den Hersteller ergeben sich dadurch im Laufe der Entwicklung oft Fragen im Zusammenhang mit den anzuwendenden Richtlinien, Normen oder Regeln der Technik.

In diesem Prospekt erfahren Sie zusammengefasst in sieben Schritten, wie Sie beim Bau einer Maschine vorgehen müssen:

1. Sichten der relevanten Bestimmungen
2. Bau nach den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
3. Technische Unterlagen
4. Konformitätsbewertung
5. Konformitätserklärung
6. CE-Kennzeichnung
7. Maschine in Verkehr bringen

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schritten finden Sie in der Publikation «Vorgehen zum Erreichen der CE-Konformität von Maschinen»: www.suva.ch/ce08-18.d

1. Sichten der relevanten Bestimmungen

Für das Anpreisen und Inverkehrbringen technischer Produkte gilt das Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PrSG).

Für die Sicherheit von elektrischen Anlagen gilt das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG).

Einen Überblick über die geltenden Richtlinien gibt das Informationsblatt «Schweizer Gesetze unter dem europäischen Sternenhimmel»: www.suva.ch/ce00-2.d

Weitere mögliche Bestimmungen finden Sie im «**Verzeichnis EG-Richtlinien mit CE-Kennzeichnung**»: www.suva.ch/ce96-7.d



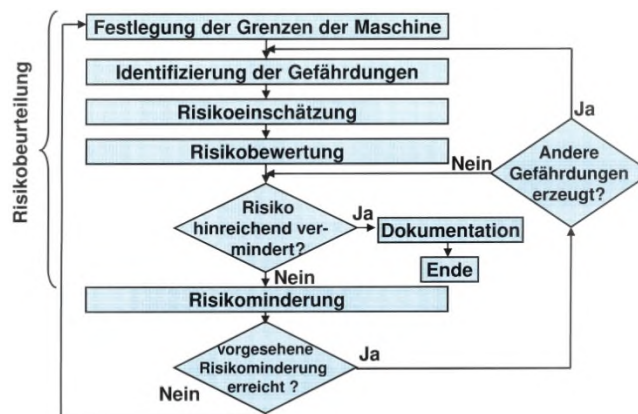
Ausschnitt aus dem Informationsblatt «Schweizer Gesetze unter dem europäischen Sternenhimmel»

2. Bau nach den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen. Die folgenden Punkte sind einzuhalten:

- Bestimmungen in Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen
- Risiken beurteilen und mindern
- (gemäss EN ISO 12100 und der Methode Suva für Maschinen, Bestell-Nr. 66037)
- Stand der Technik mit Hilfe von harmonisierten Normen realisieren
- Maschine kennzeichnen
- Betriebsanleitung erstellen

Prozess zur Risikobeurteilung und -minderung (nach EN ISO 12100):



3. Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen bilden den Nachweis, dass das Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht. Der Inhalt muss den Vorgaben in Anhang VII der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.

4. Konformitätsbewertung

Mit der Konformitätsbewertung wird festgestellt, ob sämtliche einschlägigen Bestimmungen eingehalten wurden. Die Bewertung erfolgt gemäss Artikel 12 und Anhang VIII-X der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

Umzusetzende Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung	Maschine nicht im Anhang IV von 2006/42/EG	Maschine im Anhang IV von 2006/42/EG und vollständig nach Normen gebaut (1 der 3 Spalten muss erfüllt sein)			Maschine im Anhang IV von 2006/42/EG und nicht vollständig nach Normen gebaut (1 der 2 Spalten muss erfüllt sein)	
		X	X	X	X	X
Technische Unterlagen	X	X	X	X	X	X
Interne Fertigungskontrolle	X	X	X		X	
Baumusterprüfung			X		X	
Umfassende Qualitätssicherung				X		X

5. Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung ist die Bestätigung des Inverkehrbringers, dass das Produkt den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Der Inhalt gestaltet sich gemäss Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Beispiel:

EG-Konformitätserklärung

(Original-EG-Konformitätserklärung)

Wir, **Safework AG**
Beispielstrasse 27
CH-9999 Irgendwo

erklären hiermit, dass das Produkt **Verpackungsmaschine - Einschlagmaschine**
 Typ **V 3000**
 Seriennummer **123456**

allen grundlegenden Anforderungen der nebenstehenden Richtlinien entspricht: **2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)**
2014/30/EU (EMV-Richtlinie)
 jeweils mit deren Änderungen

Bevollmächtigte Person für das Zusammenstellen der technischen Unterlagen gemäss Anhang VII A der Richtlinie 2006/42/EG: **Safework AG**
Hans Muster
Beispielstrasse 27
CH-9999 Irgendwo

Angewendete harmonisierte Normen: **EN ISO 12100:2010,**
EN ISO 13849-1:2015, EN ISO 13849-2:2012,
EN 60204-1:2006, EN 415-5:2006+A1:2009

Angewendete sonstige technische Normen und Spezifikationen: **keine**

Luzern, 25.02.2019

 Thomas Tech, Entwicklungsleiter